BGR 141 - Umgang mit Zahlungsmitteln in Verkaufsstellen

Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGR) (bisher ZH 1/242)

(07/1997;:: 2004)

Die Verpflichtung aus der Richtlinie 98/34/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABI. EG Nr. L 204 S. 34) sind beachtet worden.

Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (BG-Regeln) sind Zusammenstellungen von Inhalten aus

- EG-Richtlinien oder ihrer nationalen Umsetzung,
- internationalen Übereinkommen,
- technischen Spezifikationen, insbesondere harmonisierten Normen bzw. sofern solche nicht vorliegen europäischen und nationalen Normen,

ergänzt um berufsgenossenschaftliches Erfahrungsgut.

Vorbemerkung

Diese BG-Regeln enthalten ausgewählte geltende Vorschriften aus der Arbeitsstättenverordnung und Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung und § 2 Abs. 1 und 2 der UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) hat der Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Arbeitsschutzvorschriften und im übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Gemäß § 15 Abs. 1 der UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV A1) haben die Versicherten alle der Arbeitssicherheitdienenden Maßnahmen zu unterstützen und für ihre Sicherheit und Gesundheit zu sorgen.

Diese Regeln dienen dazu, die Gefährdung der Versicherten durch Raubüberfälle und den Anreiz zu Überfällen zu verringern. Sie geben den Unternehmern und den Versicherten eine Übersicht über die wesentlichen Regelungen und Beispiele für Maßnahmen. Der Unternehmer ist verpflichtet, die für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen durch Raubüberfälle zu ermitteln und davon ausgehend zu beurteilen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Anforderungen im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren sind nicht berücksichtigt.

1 Anwendungsbereich

Diese Regeln finden Anwendung auf Verkaufsstellen, in denen mit Zahlungsmitteln umgegangen wird.

2 Begriffsbestimmungen

1. Verkaufsstellen

Verkaufsräume, Verkaufsstände im Freien und alle Nebenräume und sonstige Bereiche, die im betrieblichen Zusammenhang mit Verkaufsräumen stehen, soweit dort mit Zahlungsmitteln umgegangen wird.

2. **Kassenbereich** der räumliche Bereich zur Annahme von Zahlungsmitteln aus Verkaufserlösen und Dienstleistungen.

3. Nachtschalter

der räumliche Bereich zur Annahme von Zahlungsmitteln und gegebenenfalls auch zur Ausgabe von Waren. Der Geld- und Warenaustausch erfolgt durch eine Schleuse. Der Versicherte und der Kunde sind räumlich durch feste Einrichtungen getrennt.

Zu den Verkaufsstellen zählen auch Tankstellen, zu den Nebenräumen und sonstigen Bereichen zählen auch z. B. Verkaufszelte, Getränkeshops.

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Verkaufsstellen müssen nach den Bestimmungen dieser Regeln und im übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und anderer Rechtsvorschriften entsprechend beschaffen sein, betrieben und geprüft werden. Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf anderer Weise gewährleistet ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind z. B. die in Anhang 4 aufgeführten DIN-Normen.

- **3.2** Die in diesen Regeln enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.
- **3.3** Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrundeliegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

4 Technische und bauliche Maßnahmen

4.1 Allgemeines

Der Unternehmer hat durch Einrichtungen und Maßnahmen Arbeitsunfälle zu verhüten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Siehe auch § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung und § 2 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV A1).

4.2 Gemeinsame Bestimmungen

4.2.1 Allgemeines

Die Abschnitte 4.2.2 bis 4.2.5 gelten nicht für Verkaufsstände im Freien.

4.2.2 Telefon

An einer geeigneten Stelle, möglichst in unmittelbarer Nähe eines ständig besetzten Arbeitsplatzes, muss ein leicht zugängliches Telefon vorhanden sein, mit dem Hilfe herbeigerufen werden kann. Die Rufnummern bzw. die Bedeutung der Zieltasten der hilfebringenden Stellen sind deutlich erkennbar und dauerhaft am Telefon anzugeben.

Geeignet ist z.B. ein amtsberechtigtes Telefon, ein Telefon mit festgelegten Zieltasten oder eine Nebenstellenanlage mit ständig besetzter Zentrale.

4.2.3 Anschlussleitung des Telefons

Die Anschlussleitungen des Telefons und, falls vorhanden, der Überfallmeldeanlage müssen auch außerhalb des Gebäudes gegen Beschädigungen geschützt verlegt sein.

4.2.4 Von Kunden benutzte Ein- und Ausgänge

Von Kunden benutzte Ein- und Ausgänge müssen von einem Kassenbereich oder einem anderen ständig besetzten Arbeitsplatz aus einsehbar sein.

4.2.5 Von Geldboten benutzte Ausgänge

Türen, die von Geldboten als Ausgang benutzt werden, ausgenommen Kundenausgänge und Türen, die auf belebte Verkehrsflächen führen, müssen folgenden Anforderungen genügen:

- Die Türen müssen selbstschließend sein.
 Z.B. durch selbsttätige Türschließer.
- 2. Die Türen dürfen sich von außen nur durch Schlüssel oder Sicherheitseinrichtungen öffnen lassen.
 - Dies wird z.B. durch Einrichtungen mit Schlüsselcode erreicht.
- 3. Die Türen müssen den Durchblick von innen nach außen ermöglichen und den Einblick von außen verhindern.
 - Z.B. durch einen Weitwinkelspion. Türen in Brandwänden dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde verändert werden.
- 4. Der Außenbereich hinter diesen Ausgängen muss mit einer von innen schaltbaren Außenbeleuchtung versehen sein. Die Beleuchtung muss so gesteuert sein, dass sie den Außenbereich nach dem Verlassen des Betriebsgeländes durch den Geldboten noch mindestens 10 Minuten ausleuchten kann.

4.2.6 Weitere Maßnahmen

Der Unternehmer hat zu prüfen, ob insbesondere bei erhöhtem Überfallrisiko weitere Maßnahmen für die jeweilige Verkaufsstelle geeignet und erforderlich sind.

Ein erhöhtes Überfallrisiko kann z.B. vorliegen bei

- Nachtbetrieb zwischen 22 und 6 Uhr.
- fehlender Möglichkeit für die Öffentlichkeit, den Kassenbereich einzusehen.
- der Anwesenheit nur einer Person in der Verkaufsstelle,
- regelmäßig hohem Geldbestand,
- erhöhtem kriminellem Potential in der Umgebung.

Beispiele für weitere Maßnahmen siehe Anhang 1. Die Durchführung weiterer Maßnahmen kann sich zusätzlich günstig auf die Prämie für die Sachversicherung auswirken.

4.3 Besondere Bestimmungen für Tankstellen

4.3.1 Beleuchtung

Bei Dunkelheit müssen der Bereich des Tankstellengeländes und die Arbeitsplätze ausreichend beleuchtet sein, solange sich Versicherte in der Verkaufsstelle aufhalten.

Ausreichend bedeutet, dass der Außenbereich mit einer Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 20 Lux, der Verkaufsshop mit 300 Lux, der Kassenarbeitsplatz mit 500 Lux und das Umfeld des Nachtschalters mit 100 Lux ausgeleuchtet sind. Siehe auch DIN 5035-2 "Beleuchtung mit künstlichem Licht; Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien".

4.3.2 Sicherung von Geldbeständen

Geldbestände, die den erforderlichen Wechselgeldbetrag übersteigen, müssen gesichert aufbewahrt werden können.

Dies wird ermöglicht durch Einrichtungen gemäß Anhang 1.

5 Betrieb

5.1 Grundsätzliches

Der Unternehmer hat Maßnahmen und Anweisungen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen zu treffen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden. Die Versicherten haben alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen und für ihre Sicherheit und Gesundheit zu sorgen.

Siehe auch § 2, § 4 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV A1).

5.2 Gemeinsame Bestimmungen

5.2.1 Betriebsanweisung

Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der bei Raubüberfällen auftretenden Gefahren für Leben und Gesundheit, der betrieblichen Gegebenheiten und der von ihm getroffenen Maßnahmen eine Betriebsanweisung aufzustellen, die die Verhaltensweisen der Versicherten regelt. Dabei hat er den Grundsatz zu beachten, dass der Schutz von Leben und Gesundheit der Versicherten Vorrang vor dem Schutz materieller Werte hat.

Die Betriebsanweisung dient als Grundlage für die Unterweisung und muss für die Unterwiesenen jederzeit einsehbar sein; Muster siehe Anhang 2.

5.2.2 Unterweisung

Der Unternehmer hat die Versicherten, die Umgang mit Zahlungsmitteln haben, über die dabei auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenabwendung vor der Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen.

Die Unterweisung erfolgt mündlich unter Berücksichtigung der Betriebsanweisung; Muster siehe Anhang 2.

Die Durchführung der Unterweisung soll dokumentiert werden; Muster siehe Anhang 3.

Zur Unterweisung steht ein Medienpaket (Video, Handlungsanleitung, Übungsheft) zur Verfügung; Angaben siehe Anhang 4.

5.2.3 Geldbearbeitung

5.2.3.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Geldbestand in den Kassen abgeschöpft wird.

Es empfiehlt sich, einen Höchstbetrag für den Kassenbestand festzulegen und darüber hinausgehende Geldbeträge in sicheren Behältnissen aufzubewahren; siehe auch Anhang 1.

Der Unternehmer erhält Auskunft durch die Sachversicherungen und Beratungsstellen der Kriminalpolizei über geprüfte Wertbehältnisse, die es erlauben, Geldbeträge über Nacht im Geschäft zu behalten. Hierbei sind bestehende Vereinbarungen im Vertrag mit der Sachversicherung über die Verwahrung von Zahlungsmitteln zu beachten.

- **5.2.3.2** Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Geldbearbeitungen, die nicht an der Registrierkasse durchgeführt werden, in einem Raum vorgenommen werden, der für die Dauer dieser Arbeiten nicht unbefugt betreten werden kann und gegen Einblick von außen abgeschirmt wird.
- **5.2.3.3** Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Schlüssel von Behältnissen mit Zeitverschlusssystemen, die eine Änderung von eingestellten Sperrzeiten ermöglichen, unbefugtem Zugriff entzogen sind.

5.2.4 Geldtransporte

5.2.4.1 Der Unternehmer darf für den Geldtransport nur Personen einsetzen, die mindestens 18 Jahre alt, zuverlässig, geeignet und über Gefahren und Schutzmaßnahmen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unterwiesen sind.

Es empfiehlt sich, den Geldtransport - auch innerhalb der Verkaufsstelle - von Mitarbeitern in unregelmäßig wechselnder Reihenfolge durchführen zu lassen. Die Versicherungsbedingungen einzelner Sachversicherungen schließen den Geldtransport durch Personen über 65 Jahre aus.

Siehe auch § 24 UVV "Wach- und Sicherungsdienste" (BGV C7) und § 36 UVV "Kassen" (BGV C9).

5.2.4.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Geldtransporte außerhalb der Verkaufsstelle von mindestens zwei Personen durchgeführt werden, von denen eine Person die Sicherung übernimmt.

Die Sicherung besteht bereits in der Begleitung des Geldboten. Der Geldtransport sollte zu unregelmäßigen Zeiten während des Tages durchgeführt werden. Erfolgt er nach Geschäftsschluss, sollte der Geldbote mit den übrigen Mitarbeitern das Geschäft verlassen und den Transport soweit wie möglich in deren Schutz

durchführen. Ihm sollten nicht zusätzlich bei Geschäftsschluss anfallende Arbeiten, z.B. Fortbringen der Post, übertragen werden.

Es empfiehlt sich, Geldtransporte durch Fachunternehmen durchführen zu lassen.

5.2.4.3 Abweichungen von Abschnitt 5.2.4.2 sind zulässig, wenn das Geld unauffällig von einer Person in bürgerlicher Kleidung getragen wird.

Als bürgerliche Kleidung sind alle Kleidungsstücke anzusehen, die keine Dienstkleidung sind und keine Hinweise auf die Firmenzugehörigkeit geben. Geldbomben sind niemals sichtbar, sondern in Taschen und Behältnissen zu tragen, die allgemein üblich sind und keinen Rückschluss auf den Inhalt zulassen.

5.2.4.4 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für den Geldtransport außerhalb der Verkaufsstelle unterschiedliche Zeiten und möglichst wechselnde Wege gewählt werden.

Die Geldboten sollen dunkle und unübersichtliche Wege und Plätze meiden und sich während des Transportes nicht in Gespräche mit fremden Personen einlassen. Der Transport sollte vor Einbruch der Dunkelheit beendet sein. Es wird empfohlen, ein möglichst nahe gelegenes Geldinstitut zu wählen, um den Transportweg kurz zu halten.

5.2.4.5 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in Verkaufsstellen, in denen nur ein Versicherter anwesend ist, dieser den Geldtransport nicht während der Dunkelheit und nicht nach Geschäftsschluss durchführt. Dies gilt nicht, wenn nur der Unternehmer in der Verkaufsstelle anwesend ist.

Dies wird z.B. erreicht, wenn

- der Geldtransport durch eine Fachfirma durchgeführt wird,
- das Geld über Nacht in der Verkaufsstelle in einem von den Sachversicherern zugelassenen Behältnis verbleibt (siehe Anhang 1) und das Geld tagsüber z.B. bei Personalwechsel von der abgelösten Person zum Geldinstitut gebracht wird,
- der Versicherte durch eine Person abgeholt wird, die ihn begleitet.

5.2.5 Überfallmeldeanlage

Der Unternehmer hat den Empfänger eines durch eine Überfallmeldeanlage ausgelösten Alarms schriftlich zu verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Alarmfall durchzuführen.

Es empfiehlt sich, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die im Alarmfall vorgesehenen Maßnahmen noch geeignet sind und durchgeführt werden.

5.2.6 Befolgung von Weisungen des Unternehmers

Die Versicherten sind verpflichtet, gemäß der Unterweisung und den Anweisungen des Unternehmers für ihre Sicherheit zu sorgen und die nach diesen Regeln beschafften Einrichtungen bestimmungsgemäß zu nutzen.

Siehe auch §§ 15 bis 17 UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV A1).

5.2.7 Beseitigung und Meldung von Mängeln

Stellt ein Versicherter fest, dass eine Einrichtung sicherheitstechnisch nicht einwandfrei ist, hat er diesen Mangel unverzüglich zu beseitigen. Gehört dies nicht zu seiner Arbeitsaufgabe oder

verfügt er nicht über die Sachkunde, hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

Siehe auch § 16 UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV A1).

5.2.8 Alarm- und Kameraauslösung

Die Versicherten haben Überfallmeldeanlagen, optische Raumüberwachungsanlagen oder akustische Fernüberwachungsanlagen bei Überfällen unverzüglich auszulösen, sofern dadurch keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist.

Eine zusätzliche Gefährdung durch die Alarmauslösung ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Auslösung nicht unauffällig erfolgen kann oder sich nicht in eine vom Täter geforderte Handlung unbemerkt einfügen lässt; siehe auch § 27 UVV "Kassen" (BGV C9).

5.2.9 Ändern der Sperrzeiten von Zeitverschlussbehältnissen

Versicherte dürfen eingestellte Sperrzeiten von Zeitverschlussbehältnissen nicht unbefugt ändern.

5.2.10 Waffen

Der Unternehmer darf den Versicherten keine Waffen aushändigen und muss die Versicherten anweisen, keine Waffen zu benutzen. Die Versicherten dürfen keine Waffen benutzen. Dies gilt auch für waffen-ähnliche Gegenstände.

5.3 Besondere Bestimmungen für Tankstellen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Nachtbetrieb in betriebsarmen Zeiten der vorhandene Nachtschalter genutzt wird.

6 Prüfungen und Wartung

6.1 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Überfallmeldeanlagen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, gewartet und von einem Sachkundigen geprüft werden.

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichend Kenntnisse auf dem Gebiet der Überfallmeldeanlagen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, DIN-VDE-Bestimmun gen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den. arbeitssicheren Zustand von Überfallmeldeanlagen beurteilen kann.

Diese Anforderungen erfüllen z.B. die einschlägig aus gebildeten und erfahrenen Monteure der Hersteller oder Wartungsfirmen sowie entsprechend ausgebildete betriebszugehörige Personen.

Siehe auch § 37 Abs. 1 UVV "Kassen" (BGV C9), DIN VDE 0833-1 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen", DIN VDE 0833-3 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen ".

6.2 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Überfallmeldeanlagen, akustische und optische Raumüberwachungsanlagen mindestens einmal vierteljährlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden und bei jedem Filmwechsel Probeaufnahmen gemacht werden.

Die Prüfungen auf Funktionsfähigkeit können durch entsprechend unterwiesene betriebszugehörige Personen erfolgen.

Siehe auch § 37 Abs. 2 UVV "Kassen" (BGV C9).

Beispiele für Maßnahmen bei Überfallrisiko

Anhang 1

1 Zeitverschlussbehältnisse

Zeitverschlussbehältnisse sind aufbruchhemmend gebaute Behältnisse, in die z.B. in der Kasse als Wechselgeld nicht benötigte Geldbeträge jederzeit eingegeben, aber nicht ohne Verzögerung entnommen werden können.

Zeitverschlussbehältnisse haben folgende Eigenschaften:

Das Öffnen ist jeweils erst nach Ablauf einer Sperrzeit möglich. Sie können im Bereich der Kasse aufgestellt werden, sind mit einem Einwurfschlitz versehen und so eingebaut oder aufgestellt, dass ihre Wegnahme erschwert ist.

Die Sperrzeit ist auf mindestens 3 Minuten einstellbar. Sie kann mit Hilfe z.B. von speziellen Schlüsseln oder nach Entfernen der Verkleidungen geändert werden.

An den Kundeneingängen und im Bereich der Kasse wird deutlich erkennbar auf Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen, z.B. dass die Geldbestände gesichert aufbewahrt werden oder dass das Geschäft bewacht wird.

Hinweiszeichen können z.B. folgenden Text tragen:

Geldbestände sind zeitschlossgesichert !Unsere Mitarbeiter können die eingestellte Zeit nicht verkürzen!

2 Geldschränke (Wertschutzschränke)

Geldschränke stehen unter Zeit- oder Doppelverschluss. Bei Doppelverschluss wird das Vier-Augen-Prinzip gewahrt.

Das Vier-Augen-Prinzip ist gewahrt, wenn mindestens zwei dem Unternehmen angehörende Personen mit Hilfe verschiedener Schlüssel oder Chiffren das Behältnis nur gemeinsam öffnen können. Der Zeitverschluss ist dem Doppelverschluss vorzuziehen.

Geldschränke sind für Unbefugte verdeckt aufgestellt. Bei Tankstellen sollten diese Geldschränke mit einem Einwurfschlitz versehen sein.

3 Elektronischer Sicherheitskoffer für Geldtransporte

Der elektronische Sicherheitskoffer sieht aus wie ein Aktenkoffer und ist zum Transport des Geldes zum Geldinstitut geeignet.

Er hat folgende Eigenschaften:

Gibt der Geldbote den Koffer aus der Hand, ohne ihn zu entsichern, ertönt ein akustischer Alarm und nach einer gewissen Zeit entweichen aus dem Koffer rote Farbnebel. Das Geld wird durch die Farbe unbrauchbar. Das eingefärbte Geld kann von Eigentümern bei der Bank eingetauscht werden.

Einige Sachversicherer gewähren Versicherungsschutz, wenn Geld über Nacht in diesem Sicherheitskoffer aufbewahrt wird.

Der Koffer kann auch an der Registrierkasse zur Aufbewahrung der Geldbeträge, die abgeschöpft werden, verwendet werden.

4 Kassenrohrpostsysteme

Zum gefahrlosen Abtransport der abgeschöpften Geldbeträge dienen Kassenrohrpostsysteme. Jede einzelne Registrierkasse ist per Rohrpostleitung direkt mit der zentralen Geldsammelstelle verbunden. Das Kassenpersonal kann jederzeit den abgeschöpften Geldbestand mit einer Rohrpostbüchse zur Hauptkasse oder unmittelbar in den Tresor schicken. Der Einsatz von Geldboten entfällt. Es ist auch möglich, auf umgekehrtem Weg die Registrierkassen mit Wechselgeld zu versorgen.

5 Wechselgeldautomaten für Banknoten

Wechselgeldautomaten für Banknoten (Banknotenautomaten) dienen dazu, größere Banknoten von Kunden wechseln zu lassen. Auf diese Weise kann der Betrag für das Wechselgeld in der Registrierkasse niedriger gehalten werden.

Wechselgeldautomaten müssen folgende Eigenschaften haben:

Gehäuse, Öffnungen und Verriegelungseinrichtungen bieten einen ausreichenden Widerstand gegen Aufbruch und Wegnahme. Sie sind mit Zeitschlusssystem versehen, das ein Öffnen des Hauptverschlusses vor Ablauf der festgelegten Sperrzeit nicht zulässt.

An den Eingängen und im Bereich der Kasse wird deutlich erkennbar darauf hingewiesen, dass die Geldbestände gesichert aufbewahrt werden, z.B. durch Anbringen von Hinweiszeichen mit dem Text:

Geldbestände sind gesichert! Unsere Mitarbeiter haben keinen Zugriff auf die Bestände.

Der Ver- und Entsorgungsbereich von Wechselgeldautomaten ist während der Ver- und Entsorgung für Unbefugte weder einsehbar noch zugänglich.

6 Einrichtungen für bargeldloses Zahlen

Bargeldloser Zahlungsverkehr reduziert die Kassenbestände und verringert auf diese Weise den Anreiz zu Überfällen.

Eine Verringerung der Kassenbestände wird z.B. erreicht durch

- EC-cash
- Kreditkarten

· Geldwertkarten.

7 Durchschusshemmende Abtrennungen

Sind bestimmte Arbeitsplätze, z.B. Kassenbereich in Tankstellen, Hauptkassen, Kassenbüro, mit durchschusshemmenden Abtrennungen gesichert, sind diese so befestigt, dass sie durch Einwirkung von Körperkraft oder mit einfachen Werkzeugen nicht gelöst werden können.

Diese wird erreicht, wenn z.B.

- die verwendeten Materialien in Stärke und Ausführung mindestens der Widerstandsklasse B2/C2 mit Splitterschutz nach DIN 52290 entsprechen,
- Scheiben aus Verbundsicherheitsglas mit einem Seitenverhältnis von mehr als 2:1 mindestens dreiseitig gerahmt sind oder durch formschlüssige Befestigung verhindert ist, dass sich die Scheiben bei Bruch lösen,
- offene Fugen zwischen den einzelnen Bauelementen nicht größer als 3 mm sind,
- der Abstand zur Decke höchstens 40 mm beträgt,
- integrierte Tresenelemente durchgehend durchschusshemmend ausgeführt sind und
- auch bei Sprech- und Durchreichöffnungen direkte Schüsse auf die zu schützenden Personen verhindert sind. Dies wird erreicht, wenn z.B.
 - bei überlappenden Konstruktionen das Abstandsmaß höchstens 30 mm beträgt und dabei ein Verhältnis der Überlappung zum Abstand von mindestens 2:1 eingehalten ist,
 - bei festen Zahlmulden und bei Schiebemulden die lichte Höhe höchstens 30 mm beträgt oder
 - die Durchgriffmöglichkeit in jeder Stellung der Mulden durch feste oder gegenläufige Abdeckungen verhindert ist.

DIN "Angriffhemmende Verglasungen; Begriffe", 52290-1

DIN "Angriffhemmende Verglasungen; Prüfung auf durchschusshemmende 52290-2 Eigenschaft und Klasseneinteilung",

DIN "Angriffhemmende Verglasungen; Prüfung auf durchschusshemmende 52290-3 Eigenschaft gegen Angriff mit schneidfähigem Schlagwerkzeug und Klasseneinteilung"

Die Türen von durchschusshemmenden Abtrennungen sind ebenfalls durchschusshemmend, selbstschließend und von außen nur mit Sicherheitseinrichtungen, z.B. Schlüssel, zu öffnen. Der Durchblick von außen nach innen ist nicht möglich.

Fenster von durchschusshemmenden abgetrennten Bereichen, die ohne Hilfsmittel von außen erreichbar sind, verhindern den Einblick von außen und sind mit Sicherungen gegen Einstieg ausgerüstet.

Fenster gelten als von außen ohne Hilfsmittel erreichbar, wenn die Höhe zwischen Fensterunterkante und einer Aufstandsfläche, z.B. dem Fußboden, weniger als 2 m beträgt. Die Einsehbarkeit von außen ist verhindert z.B. bei Verwendung von Sichtblenden, entsprechend eingestellten Lamellenvorhängen oder dichten Gardinen, Vorhängen, deren Wirksamkeit nicht durch die Innenraumbeleuchtung oder durch Gegenlicht aufgehoben wird.

Sicherungen gegen Einstieg sind z.B. Festverglasungen, fest verankerte Vergitterungen mit einem Abstand von höchstens 0,15 m für die senkrechten Stahlstäbe bei einer Mindeststabstärke von 18 mm, Kippbeschläge oder Sperrsysteme, die bei vertikalen Öffnungen nicht mehr als 0,15 m Öffnungsweite und bei horizontalen Öffnungen nicht mehr als 0,20 m Öffnungsweite zulassen.

8 Überfallmeldeanlagen

Der Alarm einer Überfallmeldeanlage (ÜMA) wird zu einer oder mehreren Stellen weitergeleitet, die während der Arbeitszeit des Personals die Einleitung hilfebringender Maßnahmen gewährleisten.

Eine unverzügliche Weiterleitung des Alarms wird gewährleistet durch Überfallmeldeanlagen mit

- Anschluss an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) bei der Polizei mit permanenter Überwachung des ständig geschalteten Übertragungsweges,
- Alarmweiterleitung an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (ÜAG) bei einer mit Hilfsmaßnahmen beauftragten Stelle (z.B. Wachund Sicherheitsunternehmen) mittels eines automatischen Wähl- und Übertragungsgerätes (AWÜG),
- Alarmweiterleitung mittels eines automatischen Wähl- und Ansagegerätes (A WAG) zu beauftragten Stellen/Personen (keine Alarmempfangszentrale erforderlich).

Dabei sind alarmempfangende Stellen von den alarmgebenden Stellen so getrennt, dass sie in den Überfall nicht unmittelbar einbezogen werden können.

Die Voraussetzungen zur direkten Alarmweiterleitung zur Polizei sind in der "Richtlinie für Überfall- und Einbruchsmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜAG)" geregelt.

Siehe auch DIN VDE 0833-1 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen DIN VDE 0833-3 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch- und Überfallmeldeanlagen".

9 Optische Raumüberwachungsanlagen

Es sind für Kunden sichtbar Kameras installiert, die in der Lage sind, mindestens für die Dauer von 15 Minuten je ein Bild pro Sekunde und Kamera aufzuzeichnen. Außerdem können für Kunden unsichtbare Kameras installiert werden.

Der Hinweis auf die optische Raumüberwachung verringert den Anreiz zu Überfällen.

Die Betätigung der Überfallmeldeanlage löst gleichzeitig die optische Raumüberwachungsanlage aus und verhindert bei Endlosaufzeichnungen die Löschung.

10 Akustische Fernüberwachung

Der Versicherte trägt einen Sender bei sich, der bei Knopfdruck ein Signal auslöst, das eine akustische Verbindung zu der Netzzentrale herstellt. Diese kann mithören und beurteilen, ob ein Überfall stattfindet, und sofort geeignete Maßnahmen einleiten.

Der Hinweis auf die akustische Raumüberwachung verringert den Anreiz zu Überfällen.

11 Nachtschalter

An Tankstellen mit Nachtbetrieb ist ein Nachtschalter eingerichtet.

Bei einem Nachtschalter

- ist die Fassade auf beiden Seiten des Arbeitsplatzes mindestens 2 m durchschusshemmend ausgeführt,
- beträgt die Beleuchtungsstärke des Umfeldes mindestens 100 Lux,
- entsprechen Abmessungen und Materialien der Durchreicheöffnung den Bestimmungen des Abschnittes 7 dieses Anhanges.

Türen, die in den Raum mit dem Nachtschalter führen, müssen abschließbar sein.

12 Kraftbetriebene Abtrennungen

Kraftbetriebene Abtrennungen ermöglichen eine ausreichend schnelle und sichere, durchschusshemmende Abtrennung der Arbeitsplätze mit griffbereitem Geld.

Die Auslösung erfolgt unauffällig z.B. durch Geldscheinkontakte, durch Fußauslöser sowie durch weitere Auslöser an anderen Arbeitsplätzen.

Die Abtrennung wird z.B. erreicht, wenn

- die Schließzeit unter einer Sekunde liegt. Dieser Wert muss auch eingehalten werden, wenn eine Last von 25 kg aufgelegt wird.
- Abdeckungen von eingefahrenen und versenkten Sicherungselementen eine Abweiserfunktion erfüllen. Dadurch soll erreicht werden, dass auf der Abtrennung aufgestellte Gegenstände möglichst zur Kundenseite hin abgeworfen werden, zur Sicherung von Quetsch- und Scherstellen die Schließkraft innerhalb der letzten 15 cm des Schließweges weniger als 150 N beträgt,
- die Gesamtkonstruktion mindestens der Widerstandsklasse M2 (d.h. Prüfung analog C2 nach DIN 52 290-2) entspricht,
- Sitztresen mit Elementen versehen sind, die ein Überspringen des Tresens erschweren,
- elektrische Antriebe von kraftbetriebenen Sicherungen eine netzunabhängige Stromversorgung besitzen und
- Auslöseelemente entsprechend der DIN VDE 0833-1 und -3 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall" gebaut und ständig elektrisch überwacht sind.

Arbeitsplätze hinter kraftbetriebenen Abtrennungen sind so angelegt, dass die anfallenden Arbeiten mit Blick auf den Eingang ausgeführt werden können. Ist dies nicht möglich, sind Elemente vorgesehen, die ein Überspringen erschweren.

Muster einer Betriebsanweisung zum sicheren Umgang mit Zahlungsmitteln Anhang 2

An alle Mitarbeiter, die Umgang mit Zahlungsmitteln haben

Bei Raubüberfällen auf Einzelhandelsbetriebe haben Täter es insbesondere auf Geld abgesehen.

Diese Betriebsanweisung dient dazu, Ihr Verletzungsrisiko und gleichzeitig das von Kollegen und Kunden dadurch zu vermindern, dass Sie auf die Ausnahmesituation eines Raubüberfalles vorbereitet sind. Denn falsches oder ungeschicktes Verhalten kann einerseits leicht ungewollt zu unüberlegten Handlungen des Täters führen, andererseits kann Ihre richtige und geschickte Verhaltensweise das Risiko einer Körperverletzung verringern.

Alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen als Maßnahmen zum Schutz gegen Raubüberfälle, insbesondere die in Anhang 1 genannten, sind entsprechend Abschnitt 5 zu nutzen.

Ebenfalls wichtig ist das richtige Verhalten nach einem Raubüberfall, um die Erste Hilfe für Verletzte sicherzustellen und die Ermittlungsarbeit der Polizei zu erleichtern. Der Erfolg polizeilicher Maßnahmen, der im allgemeinen in der Tagespresse veröffentlicht wird, dient neben technischen Maßnahmen ebenfalls der Abschreckung.

Vorbeugendes Verhalten:

- Sichern Sie angenommene Zahlungsmittel unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter, z.B. durch Schließen der Kassenschublade.
- Verwahren Sie angenommene Zahlungsmittel einschließlich Wechselgeld nur in der Registrierkasse.
- Achten Sie darauf, den festgelegten Höchstbetrag von Euro nicht zu überschreiten.
- Bringen Sie die angenommenen Zahlungsmittel bei Überschreiten des für Ihre Registrierkasse festgelegten Höchstbetrages an den hierfür bestimmten Aufbewahrungsort, oder lassen Sie diese abholen.
- Führen Sie die Geldbearbeitung, z.B. zählen, bündeln, hinter verschlossenen Türen durch und verhindern Sie die Einsicht von außen.
- Nehmen Sie angenommene Zahlungsmittel nicht mit nach Hause.
- Verändern Sie nicht ohne Anweisung die Programmierung der Sperrzeiten von Zeitverschlusssystemen.
- Verwahren Sie Hilfsmittel, mit denen die Sperrzeiten verändert werden können, im Geldschrank.
- Prägen Sie sich den nächsten Standort des Telefons bzw. Alarmknopfes ein und achten Sie darauf, dass dieser für Sie zugänglich ist.

Verhalten während eines Raubüberfalls:

- Beachten Sie, dass der Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen Vorrang vor dem Schutz materieller Werte hat.
- Benutzen Sie zu Ihrer Verteidigung keine Waffen, auch keine erlaubnisfreien, waffenähnlichen Gegenstände (Abwehrwaffen).
- · Bewahren Sie Ruhe.
- Handeln Sie überlegt. Gegenwehr und Hilfeschreie können dazu führen, dass der Täter möglicherweise entgegen seiner ursprünglichen Absicht Gewalt anwendet.
- Folgen Sie widerspruchslos Weisungen, die unter vorgehaltener Waffe gegeben werden.
- Versuchen Sie bei einer Geiselnahme den Täter in ein Gespräch zu ziehen und die Geiseln zu beruhigen.
- Verlassen Sie keinesfalls einen gesicherten Bereich.
- Lösen Sie Alarm nur aus, wenn niemand bedroht wird und keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist. Eine zusätzliche Gefährdung ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Auslösung nicht unauffällig erfolgen kann und der Alarm optisch oder akustisch zu bemerken ist.
- Prägen Sie sich das Äußere des Täters und den Tatablauf ein. Eine gute Täterbeschreibung unterstützt die Fahndung der Polizei.

Verhalten nach einem Raubüberfall:

- Bewahren Sie Ruhe und beruhigen Sie alle Betroffenen und Zeugen.
- Leisten Sie Erste Hilfe für Verletzte oder benachrichtigen Sie den Ersthelfer. Rufen Sie gegebenenfalls einen Arzt oder Krankenwagen.
- Alarmieren Sie die Polizei. Geben Sie der Polizei den Ort des Überfalls, die Fluchtrichtung und eine Beschreibung des Täters und warten Sie auf weitere Anweisungen der Polizei.
- Vergewissern Sie sich, ob der vorher ausgelöste Alarm angekommen ist.
- Stellen Sie den Geschäftsbetrieb ein; berühren Sie nichts und sorgen Sie dafür, dass alle Anwesenden den Tatraum verlassen.
- Veranlassen Sie Zeugen, das Eintreffen der Polizei abzuwarten, oder notieren Sie sich deren Namen und Anschrift.
- Machen Sie sich vor dem Eintreffen der Polizei Notizen, damit Sie nichts vergessen oder verwechseln.
- Fertigen Sie für jeden Täter ein eigenes Fahndungsblatt. Muster eines Fahndungsblattes sind dieser Betriebsanweisung beigefügt.
- Vermeiden Sie unnötige Gespräche, damit die Eindrücke nicht verwischt werden.
- Geben Sie keine Auskünfte oder Fotoerlaubnis an die Presse. Vorschnell gegebene Informationen erhöhen das Sicherheitsrisiko der Beteiligten und erschweren die Fahndung der Polizei.
- Halten Sie sich an den Ihnen zur Seite gestellten betrieblichen Betreuer und stellen Sie sich bei Gesundheitsbeschwerden einem Durchgangsarzt/Betriebsarzt vor. Nur der Durchgangsarzt kann unmittelbar zu Lasten der Berufsgenossenschaft selbst behandeln oder andere, z.B. Psychologen, mit der Weiterbehandlung beauftragen.

Ort, Datum	Unterschrift

Fahndungsblatt - Raubüberfall

Bitte gleich ausf	üllen			Blatt 1	
Täter	männlich	weiblich	Alter o	a	
	Größe ca	cm (Ver	gl. mit Ihnen ode	er Türmarkierung)	
Gestalt	dick	normal		bes. schlank	
Kleidung				/,(/	
Farbe von	Schuhen		Hose .		
	Hemd		Jacke	,(2.1.2.)	
	Mantel		Kleid.	Kleid	
Haarfarbe	hellblond		dunkelblond	schwarz	
	grau		rötlich	unbekannt	
		Andere			
Haarlänge	Glatze		kurz	mittel	
	lang	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	verdeckt	unbekannt	
Gesicht	Brille		Sonnenbrille	Pickel/Narben	
	Bart		blass	stark gebräunt	
	sonstig	e Auffälligke	eiten		
Waffen	keine		Gewehr o.ä.	Pistole/Revolver	
	Messer		unbekannt	sonstiges	
Beute mitgenommen in	Tüte		Tasche	Rucksack	
	Koffer		unbekannt	sonstiges	
	Farbe		Aufdruck		
Fluchtfahrzeug	Pkw		Kombi	Motorrad	
	Moped		Fahrrad	unbekannt	
	Typ Fa		e	Kennzeichen	
	Besonderheiten		Sonstiges		
Fluchtrichtung					

Fahndungsblatt

Bitte in Ruhe ausfüllen	Blatt 2
Datum	
Adresse	

Zeuge	Name	Vorname
	Straße	Ort

Täterbeschreibung

Augen	Farbe		Besonderheiten
Brauen	1	ouschig	zusammengewachsen
Nase	Beson	derheiten	
Mund	Li	ppen voll	schmal
l [Zähne	
Sprache	besc	onders hoch	besonders tief
l [;	stottern	lispeln
l [Dialekt/Akzent		welcher
l [besonder	e Ausdrücke	
Maskierung	ja	nein	welche
l [Farbe
Täter vorher		nein	wo/ wann
	So	onstige Beobachtur	ngen
		(()	
Geben Sie auch	dieses Fahndu	ngsblatt unverzügl	ich dem nächsten Polizeibeamten

Muster eines schriftlichen Nachweises der Unterweisung	Anhang 3
--	----------

Arbeitssicherheits-Unterweisung			
Arbeitsbereich:	Teilnehmer: (Name/Unterschrift		
Thema der Unterweisung:			
durchgeführt am: von Uhr bis Uhr			
durchgeführt von:			
(Name)			
Inhalt in Stichwörtern:			
Unterweisungsmittel:			

ausgelegt		verteilt		

.

Vorschriften und Regeln	Anhang 4

1. Gesetze/Verordnungen

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV).

2 Unfallverhütungsvorschriften

"Grundsätze der Prävention" (BGV A1).

Wach- und Sicherungsdienste (BGV C7),

Kassen (BGV C9).

3. DIN-Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

DIN 5035- Beleuchtung mit künstlichem Licht; Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen

2 und im Freien,

DIN VDE Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Allgemeine

0833-1 Festlegungen,

DIN VDE Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall, Festlegungen für

0833-3 Einbruch- und Überfallmeldeanlagen

DIN 52290 Angriffshemmende Verglasungen; Begriffe

-1

DIN 52290 Angriffshemmende Verglasungen; Prüfung auf durchschusshemmende Eigenschaft -2 und Klasseneinteilung

DIN 52290 Angriffshemmende Verglasungen; Prüfung auf durchschusshemmende Eigenschaft gegen Angriff mit schneidfähigem Schlagwerkzeug und Klasseneinteilung.

4. Broschüre "Von der Kasse zum Konto - Bargeldlogistik im Handel"

(Bezugsquelle: DHI - Deutsches Handelsinstitut GmbH, Spichernstraße 55, 50672 Köln, Telefon (02 21) 5 79 93-0, Telefax (02 21) 5 79 93-45) (Kostenpflichtig)

5. Medienpaket

"Überfall an der Ladenkasse - Vorbeugen ist der beste Schutz!"

(Bezugsquelle: Berufsgenossenschaft)

VHS-Video "Überfall an der Ladenkasse ..." (V 9)

Übungsheft "Überfall an der Ladenkasse ..." (A 7)

Broschüre "Schutz und Sicherheit beim Umgang mit Zahlungsmitteln - Unterweisungshilfe für betriebliche Vorgesetzte" (A 8)

Merkblatt "Sicherer Umgang mit der Tageseinnahme" (M 3)

ENDE

